

11. Aug. 2020

Stadt Bergisch Gladbach
FB 1-14
Kommunalverfassung
- Ratsbüro



Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister

Stadt Bergisch Gladbach · 51439 Bergisch Gladbach
Stadtratsfraktion
Bündnis 90/DIE GRÜNEN
Im Rat der Stadt Bergisch Gladbach

Im Hause

Ø 1-14

zur Meder Schrift

Verwaltungsvorstand II
Erster Beigeordneter/
Stadtbaurat-

Harald Flügge
Rathaus Bensberg
Wilhelm-Wagener-Platz
Zimmer 109
Telefon: 02202 14-1251
Telefax: 02202 14-1363
E-mail: h.fluegge@stadt-gl.de

6. August 2020

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 23.06.2020,
Ihre Fragen zu TOP 15 Neue Kindertagesstätte Am Pützchen, Lückerrath

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie von Herrn Bürgermeister Urbach in Zusammenhang mit dem TOP Ö 15 in der Sitzung ausgeführt, beantworte ich ihre Fragen 4 und 6 vom 21.06.2020 wie folgt:

Zu Frage 4:

Nach eingehender Prüfung der Sach- und Rechtslage, insbesondere der planungsrechtlichen Situation kam die untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt zu dem Ergebnis, dass lediglich eine Teilfläche des Gesamtgrundstücks – und zwar die, die direkt an der Straße Am Fürstenbrunnchen als Fortführung der östlich angrenzenden vorhandenen Bebauung anliegt – nach § 34 BauGB bebaubar erscheint. Die planungsrechtliche Bewertung erfolgte in eigener Zuständigkeit, ein Austausch – u.a. mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Kreises – erfolgte nicht. Ferner ist eine Beteiligung der UNB – auch bei förmlich beantragten Bauvorhaben nach § 34 BauGB – in der Regel nicht vorgesehen.

Zu Frage 6:

Eine abschließende Beantwortung dieser Frage ist seitens der Verwaltung nicht möglich, da unklar bleibt, ob sich der Begriff der „Maßnahme“ in der Frage auf die Kündigung des Pachtvertrags oder den vorgesehenen Kita-Bau bezieht.

Die Entwicklung einer Bewertungsmethodik im Rahmen des „Climate Emergency“ und eine entsprechende schriftliche Abwägung für den Ausschuss muss im Zuge der weiteren Entwicklung der Planung für dieses Bauvorhaben eine der Aufgaben des künftigen Klimaschutzmanagers sein.

Ein logischer Beginn wäre z.B. die Beschäftigung mit der Frage, welche Vorgänge/Vorhaben überhaupt einer Bewertung zugänglich gemacht und wie diese gestaffelt werden. Insbesondere dort, wo Vorhaben nach §34 BauGB zulässig sind, müssen andere Bewertungskriterien angelegt werden als z.B. bei einer Bauleitplanung.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Harald Flügge
Erster Beigeordneter/Stadtbaurat